



BVVG
Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
Schönhauser Allee 120
10437 Berlin
Deutschland

**Genehmigung der Veräußerung gem. § 23 Bundesberggesetz (BBergG)
des Bergwerkseigentum Nr. III-A-f-630/90/143,144-"Gehmen"
Antrag vom 23.12.2019 und Ergänzung vom 26.02.2021**

Ihr Zeichen:

23.04.2021
14.11-34231-III-A-f-
630/90/143,144-8346/2021

Frau Rappsilber
Durchwahl +49 345 5212-227

Nach Prüfung des o.g. Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie
und Bergwesen Sachsen – Anhalt (LAGB) folgende

Entscheidung:

1. Die Genehmigung zur Veräußerung des Bergwerkseigentums

Nr.: III-A-f-630/90/143,144

Feld "Gehmen"

verliehen auf den Bodenschatz:

-Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen-

an die Firma

**Fenger Beton und Kies GmbH & Co. KG
Neue Straße 12a
06901 Kemberg**

wird erteilt.

2. Das Verfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten trägt die Fenger Beton
und Kies GmbH & Co. KG.

Köthener Str. 38
06118 Halle / Saale

Telefon (0345) 5212-0
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

I.

Begründung

Das Bergwerkseigentum Nr.: III-A-f-630/90/143,144- "Gehmen" wurde mit Datum vom 28.09.1990 für den im Bergwerksfeld vorkommenden Bodenschatz „Kiese- und Kiessande für die Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ durch die Staatliche Vorratskommission für Nutzbare Ressourcen an die Treuhandanstalt verliehen und durch das damalige Bergamt Halle am 20.01.1992 bestätigt.

Die Nachfolgegesellschaft der damaligen Treuhandanstalt ist die BVVG-Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH, Schönhauser Allee120 mit Sitz in 10437 Berlin (nachfolgend Veräußerin genannt) und damit Rechtsinhaberin des vorgenannten Bergwerkseigentums.

Das Bergwerkseigentum hat eine Feldesgröße von 3.529.600,00 m² (abgerundet auf volle 100 m² gemäß § 5 Unterlagen-Bergverordnung) und liegt im Landkreis Wittenberg, in den Gemeinden Axien und Jessen (Elster).

Die Veräußerin hat mit der Fenger Beton und Kies GmbH & Co. KG, Neue Straße 12a, 06901 Kemberg (nachfolgend Erwerberin genannt) am 23.12.2019 einen notariellen Vertrag (UR.Nr.:1901/2019) über den Verkauf des Bergwerkseigentums geschlossen.

Da der notarielle Vertrag erst wirksam wird, wenn die zuständige Behörde die Genehmigung erteilt hat, beantragte der bevollmächtigte Rechtsanwalt und Notar, Herr Steffen Kiupel, namens seiner Mandantin (der Veräußerin), beim LAGB die Genehmigung zur Veräußerung des o.g. Bergwerkseigentums.

Dem Antrag vom 23.12.2019 lag der zwischen der Veräußerin und der Erwerberin geschlossene Vertrag in beglaubigter Kopie bei. Die erforderlichen Unterlagen für die abschließende Bearbeitung des Antrages wurden mit Datum vom 26.02.2021 beim LAGB eingereicht.

Das für die Betriebsplanzulassung zuständige Fachdezernat D 13 (Übertagebergbau) wurde am Verfahren beteiligt und wurde um die Abgabe einer Stellungnahme zum eingereichten Arbeitsprogramm gebeten.

Von dem Fachdezernat D 13 wurden keine Einwände gegen die Genehmigung zur Veräußerung des Bergwerkseigentums vorgebracht.

Der Antrag lag dem Dezernat D 14 (Markscheide- und Berechtenswesen) zur Entscheidung vor.

II.

Für die Erteilung der Genehmigung zur Veräußerung nach § 23 Abs. 1 BBergG ist das LAGB die zuständige Behörde im Sinne des § 142 BBergG.

Der Antrag auf Genehmigung zur Veräußerung des Bergwerkseigentums vom 23.12.2019 am 02.01.2020 im LAGB eingegangen. Da die zur Bearbeitung entscheidungsrelevanten Unterlagen erst am 26.02.2021 im LAGB eingereicht wurden, lag der Antrag erst am 26.02.2021 vollständig vor. Der Antrag wurde von dem Notar Herrn Steffen Kiupel namens seiner Mandantin

unterzeichnet.

Folgende Unterlagen lagen dem LAGB zur Prüfung vor:

- die einfache Abschrift des zwischen der Veräußerin und der Erwerberin geschlossenen notariellen Vertrages vom 23.12.2019 (UR-Nr.:1901/2019) mit den entsprechenden Vollmachten
- Antragsschreiben vom 23.12.2019 des Notars Herrn Steffen Kiupel
- Kopie der Verleihungs- sowie Bestätigungsurkunde des Bergwerkseigentums
- ein Handelsregisterauszug HRA 1229 des Amtsgerichtes Stendal vom 19.04.2021 der Erwerberin
- eine Darstellung des Vorhabens (Arbeitsplan) der Erwerberin vom 18.02.2021
- eine Bestätigung der DZ Bank vom 10.02.2021 als Glaubhaftmachung der finanziellen Mittel

und wurden bei der Entscheidung berücksichtigt.

zu 1.)

Gemäß § 23 Abs. 1 BBergG wird die Genehmigung zur Veräußerung des Bergwerkseigentums Nr.: III-A-f-630/90/143,144-“Gehmen“ auf die Erwerberin erteilt.

Es bedarf nach § 23 Abs. 1 BBergG für die rechtsgeschäftliche Veräußerung von Bergwerkseigentum einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn Gründe des öffentlichen Interesses nicht entgegenstehen.

Versagungsgründe aufgrund entgegenstehender öffentlicher Interessen sind nicht ersichtlich.

Ein Ermessen ist der Behörde bei der Entscheidung nicht eingeräumt, da es sich um eine gebundene Entscheidung handelt.

Entgegenstehende öffentliche Interessen würden unter anderem vorliegen, wenn durch die Veräußerung eine Gefährdung der sinnvollen und planmäßigen Gewinnung zu befürchten wäre. Das wäre bei einer Feldeszersplitterung der Fall, die hier nicht zu befürchten ist, da die Veräußerung keine Veränderung des Feldes nach sich zieht.

Weiterhin gehören zu den öffentlichen Interessen betriebs- und betreiberbezogene Kriterien.

Als ein Gesichtspunkt ist die Zuverlässigkeit der Erwerberin anzusehen. Aus Sicht des LAGB gibt es keine Bedenken. Der Handelsregisterauszug HRA 1229 des Amtsgerichtes Stendal wurde eingesehen. Die Erwerberin ist Inhaberin weiterer Bergauberechtigungen und führt seit Jahren in Kiestagebauen die Gewinnung und Aufbereitung der Rohstoffe durch, daher verfügt sie über die notwendige Erfahrung. Andere Gesichtspunkte die Zweifel an der Zuverlässigkeit zulassen sind dem LAGB nicht bekannt.

Als weiterer Gesichtspunkt ist das bergbauliche Konzept des Erwerbers zu sehen.

Ein kurzes Arbeitsprogramm mit der Planung des Vorhabens reichte die Erwerberin als Ergänzung zum Antrag vom 23.12.2019 beim LAGB ein.

Darin teilt die Erwerberin die weitere geplante Vorgehensweise mit, unter anderem dass die Gewinnung im Nassabbauverfahren erfolgen soll. Die Investitionen und Inbetriebnahme im Bergwerkseigentum Gehmen sollen im Zusammenhang mit dem Erwerb der Bergwerkseigentume Prettin Feld C und Prettin Feld D im Jahr 2031 erfolgen.

Das Arbeitsprogramm wurde dem zuständigen Fachdezernat D 13 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme vorgelegt.

In der Stellungnahme vom Fachdezernat D 13 wird mitgeteilt, dass das Bergwerkseigentum noch unverritz ist und kein bergrechtlicher Hauptbetriebsplan im Sinne des § 52 Abs. 2a BBergG vorliegt. Aufgrund der im Arbeitsprogramm beschriebenen Nassgewinnung wäre für das Vorhaben ein obligatorischer Rahmenbetriebsplan (Planfeststellungsverfahren) notwendig. Die beschriebene Vorgehensweise im Arbeitsprogramm sei schlüssig und entspricht einer ordnungs- und plangemäßen Gewinnung.

Ein weiterer Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses ist der Oberflächenschutz der durch Maßnahmen der Rekultivierung und Wiederherstellung der in Anspruch genommenen bergbaulichen Flächen sowie die aus dem Bergwerkseigentum resultierenden Verpflichtungen.

Die Erwerberin erklärte sich bereit in alle Rechte und Pflichten, die sich nach dem Bundesberggesetz ergeben, einzutreten (siehe §§ 5, 6 im notariellen Vertrag).

Hinsichtlich des vorgenannten Gesichtspunktes ist gemäß § 11 Abs.1 Nr. 7 BBergG der Behörde die Finanzierung des Vorhabens glaubhaft darzulegen, d. h. dass die geschätzten Kosten des Vorhabens mit Investitionen und Planungen, unter anderem auch die Verpflichtung zur Wiedernutzbarmachung sowie die Übernahme der Sicherheitsleistung in entsprechender Höhe gewährleistet werden können.

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Leistungsfähigkeit wurde eine Bankbestätigung der DZ Bank vom 10.02.2021 eingereicht.

Es gibt keinen Anlass, an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Erwerberin zu zweifeln.

Die Genehmigung zur Veräußerung des Bergwerkseigentums ist zu erteilen, da keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Kostenentscheidung

Grundlage für die Kostenentscheidung ist § 5 BBergG i.V.m. §§ 1 und 3 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) und der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) lfd. Nr. 5 Tarifstelle 1.13.

Die Kosten für das Verfahren trägt die Veräußerin, da sie Rechtsinhaberin und Antragstellerin ist.

Antragstellerin ist die BVVG und daher kostenpflichtig.

Für diesen Bescheid ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbeleh-

rung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle in Halle erhoben werden.

Hinweise

Die Berechtsamsurkunde (Bescheid, Urkunde sowie der dazugehörige Lageriss) und alle Unterlagen, die das veräußerte Bergwerkseigentum betreffen, sind der Erwerberin zu übergeben.

Das Bergwerkseigentum geht mit allen Rechten und Pflichten auf die Erwerberin über.

Die Eintragung zur Änderung des Eigentümers des Bergwerkseigentums im Berggrundbuch ist beim zuständigen Amtsgericht zu veranlassen.

Zur Durchführung des mitgeteilten Vorhabens im vorgenannten Bergwerkseigentum bedarf es eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens sowie eines Hauptbetriebsplanes.

Die Änderungen im Berechtsamsbuch sowie in der Berechtsamskarte werden gemäß § 75 (4) BBergG durch das LAGB vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Rappsilber

